



Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

**annegret.droschl-enzi@fma.gv.at**

Datum: 18. März 2019

**Öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs 3a FMABG  
Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und  
Terrorismusfinanzierung**

**GZ FMA-GW4000.920/0002-PGT/2019**

*Sehr geehrte Frau Dr. Droschl-Enzi,*

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum FMA-Begutachtungsentwurf des Rundschreibens zu Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im **3. Absatz auf Seite 7** ersuchen wir um Klarstellung, was unter Geschäften, die „eine erhebliche nicht plausible geographische Distanz zwischen Verpflichteten und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden aufweisen“ zu verstehen ist. Plausibel ist eine geographische Distanz zwischen Versicherer und Kunde bereits durch dessen fernen Wohnsitz gegeben.

Die Klarstellung könnte durch folgende Formulierung erfolgen: „Geschäfte, deren Abschluss aufgrund einer erheblichen geographischen Distanz zwischen Verpflichtetem und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden nicht plausibel erscheint“.

Im **7. Absatz auf Seite 8** ersuchen wir um Klarstellung, welches Land unter „Land der Geschäftsbeziehung“ zu verstehen ist: Das Land der Risikobelegenheit, das Land des Verpflichteten (Sitz des Versicherers) oder das Land, in dem der Vertrag vermittelt wurde?

Dipl.KW Christina Wüthner  
*Lebensversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156-229  
Fax: (+43) 1 71156-271  
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at  
ZVR-Zahl: 462754246

Unser Zeichen: CW/Sz  
Ausg Nr.: 25/19  
Seite 1/2



Darüber hinaus scheint dieser Absatz auf die gleiche Auffälligkeit hinzuweisen wie der 3. Absatz auf Seite 7.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian Eltner  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs